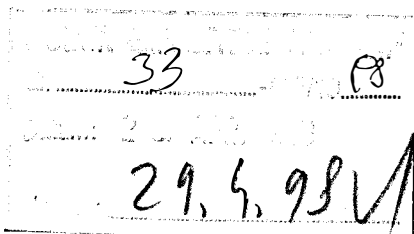


Die Fachgruppe Klavier
der Abteilung Musikpädagogik

An den Rektor der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien
Herrn o. Prof. Erwin Ortner

Betrifft: KUOG
Entwurf eines Bundesgesetzes für die Organisation der Universitäten der Künste
März 1998
Stellungnahme



Wien, am 2. April 1998

Sehr geehrter Herr Rektor!

Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der der Universitäten der Künste bildet somit nicht den Abschluß, sondern erst den Anfang einer intensiven Informations- und Diskussionphase auf breiter Ebene, an der alle mit den Universitäten der Künste in Verbindung stehende Interessengruppen beteiligt werden. (Erläuterungen Allgemeiner Teil, S.3)

Wir ersuchen Sie dringlichst, mitzuhelfen, daß diese Erklärung seitens des Ministeriums, Realität wird. Was bedeutet, daß die

- * Begutachtungsfrist verlängert wird
- * Hochschulgremien tatsächlich in die Beratungen einbezogen werden

Dem Terminplan des Ministeriums, alles so schnell wie möglich über die Bühne zu bringen, darf die „intensive Informations- und Diskussionsphase“ nicht zum Opfer fallen. Auch wenn wir eine erste Stellungnahme abgeben, so brauchen wir wie viele unserer Kollegen (bei gleichzeitiger Begutachtungsfrist des 2. Entwurfs des UniStg) mehr Zeit, um eine detaillierte Stellungnahme zu erstellen.

Bei erster Lektüre fällt auf:

- * Gliederung der Universitäten in Form von Instituten
- * Verlust kollegialer Mitbestimmung, Bildung von monokratischen Strukturen
- * Unklarheiten in Bezug auf die *venia docendi*
- * künftige Stellung der Vertragslehrer, die bisher (da dem Ministerium eine adäquate Einstufung aller „Klassenleiter“ zu teuer kam) häufig gerade an der Abteilung Musikpädagogik die gleichen Aufgaben wie Professoren erfüllten.

ad: Gliederung der Universitäten für Musik in Form von Instituten

An Universitäten entsprechen Institute gewachsenen Strukturen, sind sie der Ort, wo der Lehrende und Studierende das Wesentliche seiner Ausbildung vorfindet. Anders als bei Universitäten braucht das Musikstudium nicht nur den Instrumentalunterricht und das wissenschaftliche Fach, sondern eine Fülle von Ergänzungsfächern, die mit praktischen Fertigkeiten zu tun haben, praktisch-pädagogischen Lehrveranstaltungen, etc.

Daraus ergaben sich Abteilungsstrukturen mit der Aufgabe, die ihr angehörenden Studienrichtungen zu organisieren, die Räume zur Verfügung zu stellen, nicht nur den Studienplan, sondern banaler auch den Stundenplan einzurichten, das Angebot an Lehrveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die Ebene der Studienrichtung deckt sich mit der Ebene der Organisation, Kompetenz und Verantwortung sind klar bestimmt. Der Studierende und Lehrende findet so, ähnlich wie der Studierende an Universitäten in Instituten, seinen Lebensraum in den Abteilungen.

Die vorgeschlagene Institutsgliederung schlägt eine der musikalischen Ausbildung wesensfremde Gliederung vor. Wird ein „Institut für Klavier“ die 140 bis 180 Lehrer aller Abteilungen umfassen, deren Aufgaben jedoch sehr verschieden sind? Ist der Pianist, der Partiturspiel unterrichtet, in erster Linie „Pianist“ oder gehört er in den Freiraum der Ergänzungsfächer, für die in den Instituten kein Platz ist?

Der Institutsbegriff des vorliegenden Entwurfs knüpft am künstlerischen und wissenschaftlichen Fach an und entspricht weder dem bisherigen Institutsbegriff des AOG noch des KHOG. (Erläuterungen, allgemeiner Teil, S.5)

Aufgabe des Universitätskollegiums wird es sein, die Einrichtung von Instituten auf ihre Übereinstimmung mit den im Gesetz normierten Kriterien eingehend zu prüfen; gleiches gilt für den Bundesminister im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die entsprechenden zur Satzung gehörenden Beschlüsse des Universitätskollegiums. Der Institutsbegriff knüpft am künstlerischen und wissenschaftlichen Fach und nicht an den einzelnen Studienrichtungen an. (Erläuterungen besonderer Teil, S.20)

Ein solcher Institutsbegriff entspricht aber nicht den Gegebenheiten der Musikausbildung!

§43 (4)

Ein Institut hat zu umfassen:

1. mindestens ein künstlerisches Fach in seinem ganzen Umfang, an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst jedoch mehrere fachverwandte künstlerische Fächer oder
2. zumindest ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang

Vermutlich wird ein IGP- oder ME-Student, der Leitung von Vokalensemble besuchen möchte, an das Institut für Dirigieren (?), es sei den, (Vokal? - gehört es doch an das Institut für Gesang?), geschickt.

Während die verschiedenen Didaktikveranstaltungen (als wissenschaftliches Fach?) vermutlich im Institut für Instrumentalpädagogik oder Musikpädagogik beheimatet sein werden, hängen die praktisch-pädagogischen Fächer in der Luft. Sie werden anderen Instituten angehören (schließlich sind es ja Instrumentalisten?) - und die Fachbereiche, die jetzt eine Plattform für interdisziplinären Austausch darstellen, werden zerbrochen.

Die Liste solcher Absurditäten ließe sich beliebig fortsetzen.

Außerdem weisen wir darauf hin, daß gerade bei den Pflichtfächer (z. Bsp. Pflichtfach Klavier) enorme Verbesserungen im Lehrangebot erzielt werden konnten, seit die Abteilungen sich der Bestellungen in Bezug auf die speziellen Anforderungen solcher Fächer annahmen und ernsthaft in Frage zu stellen ist, ob ein Institut ähnlich bedarfsorientiert zu handeln fähig ist.

Da die Zersplitterung der Kompetenzen (aufgeteilt zwischen Instituten, Studienkommissionen, Studiendekan und Rektor) nicht dem Funktionieren des Studienbetriebs dienen kann, legetimiert sich die besorgte Frage, welchem Zweck eine solche Konstruktion wirklich dienen soll.

ad: Verlust kollegialer Mitbestimmung, Bildung von monokratischen Strukturen

dazu paßt die Aufhebung der kollegialen Strukturen. Wo wir bisher einen machtbesessenen Abteilungsleiter durch die Wahl eines Abteilungskollegium korrigieren konnten, oder auch einfach direkt abwählen, wird nun die Verantwortung verschoben zu Gremien, die wir zwar direkt wählen dürfen, die aber ihrerseits wieder andere Gremien wählen, und außerdem monokratische Strukturen an ihre Seite bekommen:

Die Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage beziehen sich nur darauf, daß die nach dem geltenden KHOG und AOG den Kollegialorganen zukommenden Kompetenzen im Personalbereich nunmehr zum Teil auf monokratische Organe übergehen. (Erläuterungen S.18)

Wir denken, daß „nur“ die Sachlage wenig trifft: Autonomie hat nur dann Sinn, wenn demokratische Mitbestimmung erhalten bleibt. Sonst besteht die Gefahr, daß letztlich nur einige wenige Entscheidungsträger „autonom“ handeln können.

Vgl: Zu § 51: Der Rektor als oberstes Geschäftsführorgan der Universität der Künste hat sehr gewichtige Entscheidungskompetenzen. (Erläuterungen, S.24)

Immer noch unklar ist in diesem Zusammenhang, was seine Entscheidungskompetenz

... und nicht zuletzt die Aufnahme von Studierenden (Erläuterungen, S.24)

in Aufnahmefragen bedeuten soll.
Vergleiche auch § 24 und Zu § 24

Das Berufungsverfahren ist gegenüber der derzeitigen Regelung durch eine Förderung der Innovation und eine Stärkung des Rektors gekennzeichnet (Erläuterungen 14)

Böse Zungen könnten behaupten, daß die Macht, Berufungskommissionen solange aufzulösen, bis deren Ergebnis dem Wunsch des Rektors entspricht, geschichtlich gesehen nicht gerade innovativ sei.

ad: Unklarheiten in Bezug auf die venia docendi und künftige Stellung der Vertragslehrer

Es muß ausdrücklich gesagt werden, daß zahlreiche Vertragslehrer de facto die gleichen Aufgaben der Klassenleitung wie Professoren haben. Dieser Umstand ist nicht „illegal“, er stellt ein Entgegenkommen seitens der Lehrenden gegenüber Sparnotwendigkeiten des Bundes dar. Keinesfalls darf im Zuge dieser Reformen, ihr schlechterer sozialer Status benützt werden (Einführung der „neuen Gruppe von Universitätslektoren“), um ihnen die venia docendi zu entziehen.

Wir schlagen daher vor, allen Instrumentallehrern, die bisher wegen Ermangelung von Professorenstellen noch Vertragslehrer sind, zu Professoren zu ernennen, damit ihr gleicher Aufgabenbereich nicht nur bis auf weiteres geschützt wird. (Zu § 30, Erläuterungen S.16)

Umsomehr, als durch den Passus

Der Rektor kann Berufungsverhandlungen zur Besetzung der Planstelle eines Universitätsprofessors mit einer Person, die eine "Hausberufung" darstellen würde nur dann aufnehmen, wenn dazu ein positives Gutachten des Universitätenkuratoriums vorliegt. (Erläuterungen, S. 29)

Hausberufungen vermutlich erschwert werden.

Wir weisen nocheinmal darauf hin, daß es sich hier um den Versuch einer ersten Stellungnahme handelt, die auf Grund des Zeitdrucks noch unvollständig bleiben muß, ein Ansatz für erste Überlegungen. Wir möchten daher nocheinmal die Wichtigkeit einer Verlängerung der Begutachtungsfrist unterstreichen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint uns kaum anderes möglich, als die vom Bundesministerium vorgeschlagene Alternative

- Beibehaltung des derzeitigen Organisationsrechts und eines geringeren Autonomiegrads (Vorblatt)

anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachgruppe Klavier,
Musikpädagogik